

BÜSCH Technology GmbH, 90451 Nürnberg
Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich und Schriftform

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung im Rechtsverkehr mit Verbrauchern.
- (2) Für die von uns erteilten Aufträge, Lieferabrufe und Bestellungen gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese Einkaufsbedingungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie dem Lieferanten bei einem früheren von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Als zugegangen gelten diese Bedingungen auch dann, wenn auf ihre Abrufbarkeit im Internet schriftlich hingewiesen wurde.
- (3) Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen leisten.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Lieferantenangebot, Vertragsschluss und Auftragsbestätigung

- (1) Die Erstellung von Angeboten/Voranschlägen durch Lieferanten ist für uns kostenfrei und unverbindlich. Lieferanten haben sich bei Angebotserstellung an unsere Anfrage zu halten. Hat der Lieferant eine technisch oder wirtschaftlich günstigere Lösung, bietet er uns diese zusätzlich an.
- (2) Unsere Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Fernmündliche Bestellungen werden von uns schriftlich bestätigt.
- (3) Auftragserteilung, Abruf und Bestelländerungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Eingang des Auftrags, des Abrufs oder der Änderung vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen, und zwar einschließlich des von uns vorgegebenen Liefertermins (Auftragsbestätigung). Geht uns innerhalb der vorgenannten Frist keine Auftragsbestätigung zu, behalten wir uns vor, die Auftragserteilung zu widerrufen oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag ohne Kostenübernahme zurückzutreten.
- (4) Weicht die Auftragsbestätigung von unserer schriftlichen Bestellung ab, sind wir an die Abweichung nur gebunden, wenn wir der Abweichung schriftlich zugestimmt haben.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die von uns angegebene Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung und Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahmefähigkeit an.
- (2) Sobald der Lieferant erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Durch diese Anzeige entfällt der Verzug nicht. Auch werden unsere Rechte wegen verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung oder Leistung durch die Anzeige nicht berührt.
- (3) Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt und Schadensersatz statt der Erfüllung) bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Gefahrübergang, Transportkosten, Dokumente

- (1) Lieferungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Haus zu der angegebenen Empfangsstelle zu erfolgen. Wir übernehmen hierbei keine Transport-, Verlade- und Verpackungskosten, sofern nichts abweichendes vereinbart ist.
- (2) Bei Lieferungen mit Aufstellung und/oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
- (3) Bei vereinbarter Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit wir keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben haben. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Packzettel oder Lieferschein mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen; unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der

Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Der Versand ist mit denselben Angaben uns sofort anzuzeigen.

- (5) Für die Preisstellung ist nur das bei unserer Warenannahme oder der vereinbarten Empfangsstelle festgestellte Gewicht bzw. die dort festgestellte Stückzahl maßgebend.

§ 5 Rechnungsdokument

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern der einzelnen Positionen anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind die Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

§ 6 Zahlungen

- (1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Betrag ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Zahlungsbetrag Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die vereinbarten Preise sind grundsätzlich in EURO zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer anzugeben.
- (3) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
- (4) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Soweit der Lieferant Materialreste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn wir aufrechnen oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückbehalten; im letztgenannten Fall beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (5) Die Bezahlung des Kaufpreises stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Mängelrügen oder sonstiger aus der Lieferung oder Leistung resultierender Ansprüche dar.

§ 7 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- (1) Beziehen wir Lieferungen von einem Kaufmann, werden wir bei uns eingehende Waren nach Gefahrübergang innerhalb angemessener Frist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges, üblicherweise in Form von repräsentativen Stichprobenprüfungen, auf etwaige offenkundige Sachmängel prüfen. Ein Mangel, der nicht durch bloße Inaugenscheinnahme, sondern erst im Rahmen der ordnungsgemäßen Verarbeitung feststellbar ist, gilt als versteckter Mangel bis zum Zeitpunkt der Verarbeitung. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die bei uns in der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- (2) Unsere Rüge von Mängeln erfolgt unverzüglich, bei offenkundigen Mängeln spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Warenannahme, oder bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab ihrer Entdeckung.
- (3) Bei berechtigten Mängelrügen können wir die Begleichung der Rechnung zurückstellen, bis die vollständige Klärung erfolgt ist. Ferner sind wir berechtigt nach diesem Zeitraum den Skontoabzug nach Maßgabe von § 6 Absatz (3) und (4) vorzunehmen.
- (4) Bei Mängeln, Falschlieferung oder Mengenabweichungen stehen uns die gesetzlichen Rechte uneingeschränkt zu mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist erst mit Gefahrübergang beginnt und dass bei Lieferungen an Orte, an denen wir Aufträge außerhalb unserer Werke oder Werkstätten ausführen, die Gewährleistungsfrist erst mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber beginnt. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat; soweit bei diesen Stichproben Mängel festzuhalten waren, stehen uns die gesetzlichen Rechte im Hinblick auf die gesamte Lieferung uneingeschränkt zu.
- (5) Unbeschadet längerer gesetzlicher Verjährungsfristen beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (6) Eine Nacherfüllung gilt, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder Mangels oder aus sonstigen Umständen etwas anderes ergibt, nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.
- (7) Soweit mangelhafte Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges von uns vor ihrer Entdeckung an einen anderen Ort verbracht worden sind, trägt der Lieferant im Falle der Nacherfüllung oder der Rückabwicklung des Vertrages auf Grund des Rücktritts auch die Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten, die zusätzlich dadurch entstehen, dass die Ware an einen anderen Ort verbracht worden ist.
- (8) Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

§ 8 Produkthaftung, Produkthaftungspflichtversicherung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden bzw. Produktfehler bzw. Mängel verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Die Dokumentationspflicht für die Herstellung, Zusammensetzung etc. der gelieferten Waren trifft den Lieferanten. Er ist auch verpflichtet, uns bei der Formulierung von Anwendungshinweisen, Hinweisen für Notfälle etc., insbesondere gegenüber dem Endkunden, zu unterstützen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EURO pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten und uns den Abschluss und deren Fortbestand auf Verlangen nachzuweisen. Durch den Abschluss der Haftpflichtversicherung wird der Umfang der Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt. Wird der Nachweis des Abschlusses oder des Fortbestandes der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb angemessener Frist geführt, sind wir berechtigt, die Vertragsbeziehung zu kündigen und Schadensersatz statt Leistung zu verlangen.

§ 9 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (3) Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Sollte der Dritte uns gerichtlich in Anspruch nehmen, so werden wir den Rechtsstreit nur auf Weisung und Kosten des Lieferanten führen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten gemäß § 9 Abs.2 bezieht sich auch auf die Kosten des Rechtsstreits.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 10 Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig und berechtigt uns, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

§ 11 Eigentumsvorbehalt, Materialbeistellungen

- (1) Soweit wir Teile/Produkte/Werkstoffe beim Lieferanten bestellen (Materialbeistellung), behalten wir uns hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware).
- (2) Die Verarbeitung und/oder Umbildung von Materialbeistellungen durch den Lieferanten erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, werden wir entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturwertes unserer Ware zum Netto-Fakturwert der be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer an der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche dient. Dasselbe gilt im Fall der Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren. Der Lieferant verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (3) Materialbeistellungen sind unentgeltlich getrennt von sonstigen Waren zu lagern, zu zeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für unsere Aufträge zulässig.
- (4) Über Materialbeistellungen ist unverzüglich nach Produktionsschluss eine schriftliche Materialabrechnung an uns zu übermitteln. Der Lieferant haftet für die Beschädigung oder den Verlust von Materialbeistellungen unter Berücksichtigung der vereinbarten oder üblichen. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- (5) Ist nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, ein Eigentumsvorbehalt unzulässig, stehen uns die dort

zulässigen Sicherungsrechte zu. Der Lieferant ist verpflichtet, uns auch auf die Maßnahmen hinzuweisen, die wir zum Schutz dieser Rechte ergreifen müssen. Der Lieferant wird uns bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützen. Machen Dritte Rechte an unserer Ware geltend, sind wir sofort schriftlich zu verständigen. Wir sind berechtigt, etwaige auf Grund ausländischen Landesrechts notwendigen Registrierungen auf Grund unseres Eigentumsvorbehalts vorzunehmen.

- (6) Soweit die uns gemäß Abs.(2) und/oder Abs.(5) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 12 Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung

- (1) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor. Lieferanten sind verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Lieferanten sind verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (2) Von uns überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weitergehender Rechte sind wir berechtigt, die Herausgabe der Gegenstände zu verlangen, wenn der Lieferant eine der vorgenannten Pflichten verletzt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Formen, Modelle, Profile, Normblätter, Druckvorlagen und Lehren sowie alle sonstigen von uns erlangten Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (4) Die in §12 Abs. 3 genannten Gegenstände bleiben unser Eigentum. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen sind sie auf Kosten des Lieferanten an uns zurückzusenden.

§ 13 Abtretung, Übertragung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Lieferant darf seine Ansprüche gegen uns nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten; dies gilt auch für Factoring.
- (2) Für Abtretungen, die auf Grund eines vom Lieferanten mit seinem Vorlieferanten vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen, gilt unsere Zustimmung als von vornherein erteilt mit der Maßgabe, dass uns eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbener Gegenforderungen gestattet ist. Im Übrigen bleibt § 354 a HGB hiervon unberührt.
- (3) Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und die Erklärung der Aufrechnung durch den Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand (Nürnberg); wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Auf das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
- (4) Maßgeblich für den Vertrag sind diese Einkaufsbedingungen in ihrer deutschen Fassung. Das gilt auch dann, wenn eine Übersetzung dieser Bedingungen in eine andere Sprache zusätzlich zu den deutschsprachigen Bedingungen verwendet wurde.

Datenschutzhinweis:

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung enthalten.

